



Andreas Borchardt
Steuerberater

Diplom-Kaufmann

Rüdiger Borchardt *
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Klaus Suchsland
Steuerberater

Nicole Hänel
Steuerberaterin

Matthias Borchardt
Rechtsanwalt



Lübeck, 25.11.2015

Ordnungsgemäße Kassenführung

Allgemein

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben müssen täglich festgehalten werden (hier: „ unverzüglich“ – „ohne schuldhaftes Zögern“).

Das Zustandekommen der Summe aus Kasseneinnahmen und Kassenausgaben muss durch Aufbewahren aller angefallenen Ursprungsbelege und durch tägliche Kassenberichte nachgewiesen werden. Auch Privateinlagen oder Privatentnahmen sind täglich aufzuzeichnen. Es reicht nicht aus, wenn diese erst am Schluss eines Monats beim gruppenweisen Erfassen der Bargeschäfte im Rahmen der Finanzbuchführung ermittelt werden.

Das EDV-geführte Kassenbuch

Vermeehrt werden heutzutage Barkassen anstatt mittels eines schriftlichen Kassenbuches anhand eines Computerprogramms (Excel, etc.,...) geführt. Da diese Eintragungen im Kassenbuch *nachträglich änderbar sind*, ist die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung nicht gegeben und kann von einer Betriebsprüfung verworfen werden.

Registrierkassen

Der Steuerpflichtige ist nicht verpflichtet, eine Registrierkasse zu benutzen. Wenn er sich aber dazu entschließt, muss er die hierfür geltenden Vorschriften beachten.

Werden die Barumsätze mittels einer solchen Registrierkasse erfasst, erwartet die Finanzverwaltung bei gemischten Umsätzen (7% / 19% Umsatzsteuer) eine getrennte Aufzeichnung im Gerät. Die Tagesabschlussbons müssen sodann die Umsatzzalden getrennt nach Steuersatz ausweisen. *Eine Schätzung der Aufteilung wird nicht mehr akzeptiert.*

Die Daten der Endsummen Bons (Z-Bon) sind sodann in den täglichen Kassenbericht als Tageseinnahme zu übernehmen.

Der Z-Bon muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- Name des Geschäftes
- Tagesumsätze (brutto und netto)
- Z-Zähler (Zahl der erfolgten Tages- bzw. Periodenabrufe mit Nullstellung)
- Stornierungen und Retouren
- Zahlungswege (z.B. bar, Scheck, Kredit)
- Kundenzahl (fortlaufend oder täglich bei 1 beginnend)

Zudem ist zu beachten, dass eine schlüssige und nachvollziehbare Dokumentation über die Registrierkasse 10 Jahre aufzubewahren ist. Hierzu zählen die Betriebsanleitung, Dokumente zur Programmierung und evtl. Umprogrammierungen sowie die Programmabrufe nach jeder Änderung und Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- oder Trainingspeicher. Diese Protokolle können sich auch beim Hersteller oder Lieferant der Kasse befinden. Hierdurch entfällt die Aufbewahrungspflicht nicht.

Sofern Trainingspeicher vorhanden sind, müssen die Unterlagen über die in diesen Speichern erfassten Vorgänge aufbewahrt werden. Im sog. Trainingspeicher dürfen keine erzielten Umsätze erfasst werden. Der Speicher ist ausschließlich zu Trainingszwecken zu nutzen.

Führt der Steuerpflichtige eine Registrierkasse, muss er trotzdem einen täglichen schriftlichen Kassenbericht mit seinen Einnahmen, Ausgaben, Privatentnahmen und Privateinlagen erstellen.

Der sog. „Z-Bon“ beinhaltet die Summe aller einzelnen Tageseinnahmen. Diese Einzelbeträge werden von „modernen“ Kassen gespeichert. Sie sind verpflichtet, diese gespeicherten Tageseinzelumsätze regelmäßig als Journal auszudrucken oder auf einer CD oder Festplatte zu speichern (die Kassenspeicher selbst speichern nur eine begrenzte Zeit). Fragen Sie hierzu evtl. Ihren Kassenspeicherlieferanten.

Falls Ihre Kasse noch kein Speichermedium hat (müssen Sie beweisen), sind Sie verpflichtet ab 01.01.2017 eine neue Kasse zu beschaffen, bis dahin reicht die Aufbewahrung von Z-Bons.

Offene Ladenkasse

Täglich sind nach Geschäftsschluss die Tageseinnahmen rechnerisch in Form eines Kassenberichts zu ermitteln:

Kassenendbestand (Ermittlung durch Zählung)
./ Kassenanfangsbestand
./ Bareinlagen
+ Ausgaben
+ Barentnahmen
= Tageseinnahmen

Der Kassenbericht ersetzt *nicht* die Führung eines Kassenbuches, auch dann nicht, wenn in einer gesonderten Spalte im Kassenbuch die Bestände aufgezeichnet werden. Die Kassenführung ist in diesen Fällen ordnungsgemäß, wenn die Tageseinnahmen mit Hilfe des Kassenberichts oder ähnlicher Aufzeichnungen ermittelt werden und auch diese Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Jedoch ist es zwingend erforderlich, eine tägliche Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen und zu dokumentieren (Zählung des Geldes am Tagesende).

Zusätzlich ist es empfehlenswert, den Einzelumsatz mit den Kunden auf der Rückseite zu vermerken, soweit dies möglich ist.

Typische Fehler

- Kassen werden nur rechnerisch geführt → Zählprotokoll fehlt.
- Jederzeitige Kassensturzfähigkeit ist nicht gewährleistet.
- Die in den Kassenberichten aufgeführten Kassenbestände beinhalten nicht das in der Kasse befindliche Hartgeld, vielfach werden nur glatte Euro-Beträge eingetragen.
- Erhaltene Schecks werden bei Entgegennahme wie Bargeld behandelt und nicht gesondert aufgezeichnet.
- Beim Einsatz von Registrierkassen wird drauf verzichtet, die Kontrollstreifen aufzubewahren.
- Bei Ermittlung der baren Tageseinnahmen über das Kassenbuch werden die Registrierstreifen, Bons oder sonstige Belege (Beispiel: Bierdeckel) nicht aufbewahren.
Ausnahme: Unmittelbarer Übertrag nach Auszählung in einen Tageskassenbericht.
- Aus dem Erscheinungsbild der Kassenberichte oder anderen Umständen ergibt sich, dass keine zeitnahe Eintragung erfolgt ist.
(Beispiel: Gleichmäßiges Schriftbild, gleicher Kugelschreiber...)
- „Außer-Haus-Umsätze“ werden nicht getrennt aufgezeichnet.
- In Restaurants und Gaststätten werden bei den Einnahmen aus Familienfeiern, Betriebsveranstaltungen keine Einzelaufzeichnungen vorgenommen.
- Falsche datumsmäßige Erfassung.
- Kasse ist rechnerisch im Minus.
- Kassenbestand ist unplausibel hoch.
- Bei Geldtransit zwischen Bank und Kasse wird ein falsches Datum erfasst.

Diese Vorschriften sind jetzt für alle Unternehmer verbindlich in einem Schreiben des Bundesministers der Finanzen enthalten; wir bitten Sie eindringlich um Beachtung.

Zum Schluss

Alle auf Thermopapier gedruckten Belege sind von Ihnen zu kopieren und die Kopie ist zusätzlich zum Original aufzubewahren.

Bitte sprechen Sie uns oder unsere Mitarbeiter an, falls Sie noch Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Borchardt

Klaus Suchsland

Nicole Hänel

Die Inhalte dieses Beratungsbriefes haben wir mit größtmöglicher Sorgfalt für Sie recherchiert und aufbereitet. Wichtig ist uns dabei insbesondere, Ihnen eine möglichst einfache und übersichtliche Darstellung von steuerlichen Zusammenhängen zu geben. Bedingt durch ständig neue Gesetzesinitiativen ändert sich das Steuerrecht kontinuierlich und manchmal sehr schnell. Hinzu kommen unzählige neue Urteile der Finanzgerichtsbarkeit. Deshalb können wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der beschriebenen Inhalte übernehmen. Bitten Sie uns einfach um eine Beratung im Einzelfall.